

MERKBLATT TV I

FERNSEHFILMFÖRDERUNG

Antragstellung

Der FFF Bayern hat seit Januar 2015 das digitale Einreichverfahren über ein Online Portal eingeführt. Es gelten folgende Bestimmungen:

Die Antragstellung kann nur über das Online Portal des FilmFernsehFonds Bayern erfolgen. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Online Portal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Online Portal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichnetes Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien der Bayerischen Film- und Fernsehförderung (Ziffer 3.3) kann für die Herstellung von Fernsehfilmen (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) eine Förderung gewährt werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint oder wenn die Förderung eine langfristige Produktion von Serien, Reihen o.ä. in Bayern erwarten lässt. Die Kostenbeteiligung des oder der Sender muss in der Regel 60 % betragen. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland.

Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Es ist ratsam, sich vor Antragsstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Fördersumme und Bayerneffekt

Für die Herstellung von Fernsehfilmen kann eine Förderung bis zu 30 % der Herstellungskosten gewährt werden. Bei Koproduktionen beträgt die Förderhöchstgrenze 30 % deutscher Finanzierungsanteil. Die Förderung beträgt bei Einzelfilmen höchstens 600.000 Euro. Für die Förderung von Mehrteilern oder Serien kann nach Rücksprache mit dem Förderreferenten auch eine höhere Fördersumme beantragt werden.

Mindestens 150 % der beantragten Fördersumme soll in Bayern ausgegeben werden (Bayerneffekt). Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer positiven Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages.

Leitlinie TV-Förderung

Der FFF Bayern hat einvernehmlich mit seinen Gesellschaftern eine Leitlinie TV-Förderung festgelegt (abrufbar unter www.fff-bayern.de), die bei den Vertragsverhandlungen mit Sendern und Weltvertrieben beachtet werden muss. Die in der Leitlinie aufgeführten Eckdaten (Laufzeit der ersten Nutzungsphase, Lizenzgebiet, Unterlizenzierung, Anschlusslizenzen, Koproduktionsbeteiligung des Senders, Auslandsverwertung) müssen im Regelfall vor Antragsstellung verhandelt werden. Die verhandelten Konditionen bilden die Grundlage für die Förderempfehlungen des Vergabeausschusses und müssen in Form eines Vertrages, Deal-memos, Vertragsentwurfes, Letter of Intent oder Verhandlungsprotokolls dem Antrag als Anlage beigelegt werden.

Eigenmittel, Produzentenhonorar, Gewinn

- Die Eigenmittel sollen mindestens 5 % der Herstellungskosten (bei Koproduktionen 5 % des deutschen Finanzierungsanteils) betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 % der Herstellungskosten eingesetzt werden.
- Bei Fernsehfilmen werden Handlungskosten von bis zu 6 % auf die Fertigungskosten anerkannt. Bei Herstellungskosten, die über 1.000.000 Euro liegen, ist in der Regel darüber hinaus ein weiterer Ansatz für Handlungskosten in Höhe von 2.000 Euro pro weiteren vollen 50.000 Euro an Herstellungskosten bis zu einem Maximalansatz von 250.000 Euro möglich.
- Bei Fernsehfilmen kann kein Produzentenhonorar (auch kein Honorar für einen ausführenden Produzenten oder eine Producergage), dafür aber ein Gewinn von bis zu 7,5 % auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich.
- Bei Fernsehfilmen wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.

Nachträgliche Veränderungen bei einzelnen Positionen der Kalkulation

Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Entwicklungskosten wird im Fall einer positiven Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Rückführung des Förderdarlehens und Förderkorridor

Die Förderempfehlungen des Vergabeausschusses erfolgen in der Regel unter dem Vorbehalt, dass dem FFF Bayern ein sogenannter Förderkorridor in Höhe von 50 % der prozentualen Förderbeteiligung an den Herstellungskosten eingeräumt wird. Demnach sind parallel zur Rückdeckung des anerkannten Produzentenvorranges 50 % der prozentualen Förderbeteiligung für die Rückführung der gewährten Fördermittel des FFF Bayern heranzuziehen. Bei Koproduktionen bezieht sich der Förderkorridor auf den deutschen Anteil der Herstellungskosten. Sofern der deutsche Anteil an den Herstellungskosten niedriger ist als der deutsche Anteil an der Finanzierung, richtet sich der Förderkorridor nach dem niedrigeren Wert. Nach vollständiger Rückführung des Produzentenvorranges sind für die Tilgung des Förderdarlehens 50 % der dem Antragsteller aus der Verwertung des Filmes zufließenden Erlöse zu verwenden.

Anwendung der Richtlinien des FFG

Die Ziffer 1.3.8 der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung (Anwendung der Richtlinien des FFG) gilt für die Fernsehförderung nur, soweit im Förderantrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Fernsehfilme

Die erforderlichen Nennungen des FFF im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Fernsehfilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervor Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferentin

Gabriele Pfennigsdorf
E-Mail: gabriele.pfennigsdorf@fff-bayern.de
Tel. 089 - 544 602 - 11